

Geht per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

15.10.2018

Vernehmlassung: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP unterstützt grundsätzlich den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Insbesondere jedoch die Massnahme zur Enthüllungspflicht in Situationen, in denen eine visuelle Identifizierung erforderlich ist, bedarf einer Ausweitung und Präzisierung. Bei der Aufnahme des Gesichtsverhüllungszwangs in das Strafgesetzbuch stellt sich für die BDP allerdings die Frage nach der Umsetzbarkeit.

Der vorliegende indirekte Gegenvorschlag enthält Massnahmen, welche die geltenden gesetzlichen Grundlagen präzisieren. Es stellt sich die Frage, ob wirklich ein separates Gesetz geschaffen werden muss oder ob die geplanten Regelungen nicht in bereits existierende Gesetze aufgenommen werden könnten.

Mit den geplanten Gesetzesänderungen werden zwei wichtige Aspekte wie der Schutz vor Zwang zur Gesichtsverhüllung und die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts bei behördlichen Identifizierungssituationen in unser Rechtssystem aufgenommen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass bereits heute von allen Personen verlangt werden könnte, ihr Gesicht für die Identifizierung zu enthüllen. Die Schaffung einer ausdrücklichen Identifizierungspflicht erleichtert es jedoch den staatlichen Behörden, notwendige und gesetzlich geregelte Identifizierungshandlungen vorzunehmen. Damit sich auch Gemeindebehörden bei der Vornahme von Identifizierungspflichten auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützen können, ist es unabdingbar, dass in Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs auch die Gemeindebehörden ausdrücklich genannt werden.

Ebenso vonnöten ist, dass diese Bestimmung auch um die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erweitert wird, da diese nicht automatisch unter den Sicherheitsbehörden subsumiert werden können.

Absolut richtig ist die in Art. 181 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) geplante Einführung des Verbots der Nötigung zur Gesichtsverhüllung. In einem liberalen Staat wie der Schweiz darf es nicht vorkommen, dass Personen, insbesondere Frauen und Mädchen, dazu gezwungen werden, ihr Gesicht zu verhüllen. Diese explizite Formulierung schafft Klarheit, dass ein Zwang zur Gesichtsverhüllung mit dem schweizerischen Rechtsstaat nicht vereinbar ist. Die Frage, die sich dabei allerdings stellt, ist, wie diese Bestimmung in der Praxis umgesetzt werden soll.

Wichtig ist, dass der indirekte Gegenvorschlag durch eine dritte Massnahme ergänzt wird: Bei Demonstrationen und Fussballspielen ereignen sich immer wieder Gewaltausbrüche. Die Krawallmacher vermummen sich ganz bewusst, um nicht identifiziert werden zu können. Würde ein generelles Gesichtsverhüllungsverbot bei Demonstrationen und Fussballspielen angeordnet, könnten in einem frühen Stadium vermummte Personen gezielt mit einer gesetzlichen Grundlage aus der Gruppe separiert werden. Der jetzige Vorschlag, wonach z.B. ein Polizist bei einer Demonstration eine Person zweimal auffordern müsste, sich zu enthüllen, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Anders sieht es aus, wenn bei einer Demonstration oder rund um einen Fussballmatch ein Verhüllungsverbot gelten würde.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Bern, 17. Oktober 2018

Vernehmlassung: Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum *Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP hat Verständnis für das Grundanliegen der eidgenössischen Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“. Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass in der Öffentlichkeit das Gesicht gezeigt werden soll, dies sowohl aus gesellschafts- als auch aus sicherheits- und integrationspolitischen Gründen. Die CVP stellt sich gegen Kleidervorschriften mit diskriminierendem Charakter, die auch Zwang und Unterdrückung symbolisieren. Solche Vorschriften können eine Integration in unsere Gesellschaft erschweren.

Es braucht unseres Erachtens deshalb aus den oben genannten Gründen grundsätzlich ein „Gebot des Gesichtszeigens“ in der Öffentlichkeit. Die Frage der Verhüllung sollte unserer Ansicht nach aber eher auf Gesetzesebene und nicht in der Bundesverfassung geregelt werden. Dort könnten dann auch allfällige Ausnahmen (beispielsweise für Traditionen wie die Fasnacht) geregelt werden.

Als föderalistische Partei sind wir ohnehin der Meinung, dass der Erlass eines Verhüllungsverbots grundsätzlich Sache der Kantone sein sollte. Wie Bestrebungen in verschiedenen Kantonen gezeigt haben, besteht denn auch nicht in jedem Kanton eine politische Mehrheit für die Einführung eines Verhüllungsverbots. So dürften beispielsweise vom Tourismus abhängige Kantone eher zurückhaltend in dieser Sache sein. Es ist zudem fraglich, inwiefern ein Verhüllungsverbot gegenüber Touristinnen und Touristen überhaupt durchsetzbar wäre.

Zum indirekten Gegenvorschlag

Die CVP ist der Ansicht, dass der Inhalt des indirekten Gegenvorschlages des Bundesrates bereits heute eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Wie bereits obenstehend erwähnt, sind wir der Meinung, dass in der Öffentlichkeit das Gesicht gezeigt werden soll. Selbstverständlich gilt dies auch für den Kontakt mit Behörden. Diesbezüglich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, scheint angezeigt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Pflicht zur Gesichtsenthüllung durchgesetzt werden kann.

In diesem Sinne sprechen wir uns zwar auch grundsätzlich dafür aus, im Strafgesetzbuch explizit festzuhalten, dass niemand eine andere Person zwingen darf, sein Gesicht zu verhüllen bzw. diese Nötigung explizit unter Strafe zu stellen. Allerdings halten wir fest, dass dies unserer Ansicht nach eigentlich bereits heute strafbar ist. Ob ein solcher Spezialtatbestand eine grosse Wirkung haben wird, ist unseres Erachtens darum fraglich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz



Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per E-mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2018

Stellungnahme der EVP Schweiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Schweiz dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Grundsätzliche Einschätzung

Die EVP Schweiz teilt die Empfehlung des Bundesrates, die oben erwähnte Volksinitiative abzulehnen. Aus unserer Sicht gehört ein derartiges Verbot nicht in die Bundesverfassung, sondern muss auf Gesetzesebene geregelt werden. Ein Kleiderverbot in der Verfassung löst keines der wirklichen Probleme.

Es braucht jedoch klare Grenzen und Spielregeln für das Miteinander in der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch, dass jeder, der sich im öffentlichen Raum bewegt, in seiner Identität erkannt werden kann. Deshalb unterstützt die EVP Schweiz das Anliegen des Bundesrates ausdrücklich, der Initiative einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe entgegenzustellen.

Der jetzt in die Vernehmlassung gegebene Entwurf geht jedoch aus Sicht der EVP Schweiz nicht weit genug, weshalb sie diesen Gegenvorschlag zur Initiative in der vorgelegten Form ebenfalls ablehnt.

Beurteilung des vorliegenden Entwurfs im Detail

Wir beurteilen die einzelnen Punkte des vorliegenden Vorschlags wie folgt:

Pflicht zur Enthüllung des Gesichts:

Der Gegenvorschlag sieht den Erlass eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot vor. In diesem neuen Bundesgesetz soll eine Pflicht zur Enthüllung des Gesichts festgeschrieben werden, wenn das Bundesrecht die Identifizierung einer Person vorschreibt oder wenn die Erfüllung einer bundesrechtlich vorgegebenen Aufgabe die Identifizierung einer Person voraussetzt. Das ist zu begrüßen, reicht jedoch nicht.

Ergänzung des Nötigungstatbestandes:

Durch eine Änderung des StGB soll der Nötigungstatbestand in Art. 181 StGB um einen Spezialtatbestand der Nötigung zur Gesichtsverhüllung ergänzt werden. Wir begrüßen es prinzipiell, dass der Gesetzgeber ein klares Signal gegen den Zwang zur Gesichtsverhüllung setzen und diesen deutlich sanktionieren will. Auch

wenn der Zwang zur Gesichtsverhüllung vermutlich bereits durch den Nötigungstatbestand abgedeckt ist, setzt eine explizite Erwähnung eine unmissverständliche Botschaft.

Beide Elemente des vorliegenden Gegenvorschlages lösen jedoch ein grundlegendes Problem nicht abschliessend: Wer sich im öffentlichen Raum bewegt, muss in seiner Identität erkannt werden können.

Neuer Entwurf für einen Gegenvorschlag

Die EVP weist den vorliegenden Gesetzesentwurf deshalb zurück und bittet den Bundesrat, einen neuen, weiterführenden indirekten Gegenvorschlag zur Initiative auf Gesetzesstufe vorzulegen. Dieser sollte im Sinne eines allgemeinen Vermummungsverbots in der Öffentlichkeit ausgestaltet sein mit differenzierten Regelungen für spezifische Erfordernisse (z.B. für Demonstrationen, für den Verkehr in Ämtern, Schulen, Veranstaltungen, Geschäften, Restaurants oder öffentlichen Plätzen und Räumen etc.).

Er müsste eine gesetzliche Pflicht beinhalten, das Gesicht zu zeigen sowie eine Regelung der Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung.

Begründung:

Im sozialen Miteinander mit anderen Menschen ist es in der Schweiz üblich, das Gesicht zu zeigen. Wird das Gesicht verhüllt oder vermummt, löst dies Befremdung oder Ablehnung aus. In einer liberalen, auf rechtsstaatlichen Grundprinzipien wie Gleichheit und Gleichberechtigung beruhenden Gesellschaft widersprechen Vollverhüllungen im öffentlichen Raum diesen Grundwerten deutlich.

Es gehört zur liberalen und freiheitlichen Kultur in der Schweiz, dass Männer und Frauen sich in offenem Dialog gleichberechtigt in der Öffentlichkeit begegnen können und man ihr Gesicht und ihre Identität im öffentlichen Raum erkennt. Es ist zumutbar, sich der Kultur anzupassen, in der man leben oder zu Gast sein möchte. Die Gesichts- oder Ganzkörperverhüllung (Niqab oder Burka etc.) ist weder eine religiöse Pflicht noch ein Symbol des Islam. Sie ist nicht Merkmal des gesamten Islam. Sie ist ein regionaler wahhabitisch-salafistischer Brauch, ein politisches Statement des orthodoxen, fundamentalistischen Islam und ein Banner des politischen Islam.

Es braucht klare Grenzen und Spielregeln für das Miteinander in der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch, dass jeder, der sich im öffentlichen Raum bewegt, in seiner Identität erkannt werden kann.

Schlusswürdigung und weitergehende Vorschläge

Die EVP Schweiz lehnt sowohl die Volksinitiative als auch den Gegenvorschlag ab.

Darüber hinaus fordert die EVP zeitnahe gesetzliche Lösungen für die wirklichen Probleme unserer Gesellschaft mit dem radikalen, politischen Islam. Es braucht dringend klare Grenzen gegen den Aufbau von Parallelgesellschaften. Themen wie die Radikalisierung von Jugendlichen, Imam-Ausbildung und Hassprediger, ausländische Finanzierung von Moscheen müssen vom Gesetzgeber umgehend an die Hand genommen werden.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anregungen und Einwände in Ihre weiteren Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff-Feller
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 16. Oktober 2018/YB
VL Gesichtsverhüllung

Per Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Das Tragen der Burka oder des Niqab kann in verschiedenen Lebensbereichen Probleme aufwerfen, namentlich im Berufsleben und der gesellschaftlichen Integration. Nichtsdestotrotz ist ein Totalverbot aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Zunächst einmal stellt ein nationales Burkaverbot einen Eingriff in die kantonale Hoheit dar. Die Bereiche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Religion und des öffentlichen Raums sind ureigene kantonale Zuständigkeiten. Weiter stellt sich die Frage nach dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Totalverschleierung ist ein marginales (um nicht zu sagen: ein quasi inexistentes) Phänomen in der Schweiz. Hinzu kommt, dass ein liberaler Staat den Menschen keine Kleidervorschriften zu machen hat, ausser wo dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig ist. Für ein flächendeckendes Verbot gibt es aber keinen Anlass. Zu erwähnen ist sodann, dass ein solches Verbot auch mit Blick auf die oft erwähnte Vermummungs- oder Hooliganismusfrage überflüssig ist, sind doch auch hierfür die Kantone zuständig (und schon vielfältig aktiv geworden). Allerdings zeigt sich, dass auch die bereits bestehenden Vermummungsverbote kaum durchgesetzt werden können, da die jeweils zuständigen Kommandanten der Polizeieinheiten in aller Regel zum Schluss kommen, dass sich die in den Demonstrationen oder Krawallgruppen aufhaltenden Vermummten nicht ohne sehr grossen Mannschaftsaufwand und vor allem nicht ohne Inkaufnahme daraus entstehender grosser Krawalle heraus pflücken liessen.

Stattdessen können die eingangs erwähnten Probleme im Zusammenhang mit der Ganzkörperverschleierung zielgerichtet auf dem Weg des Gesetzes angegangen werden. Mit dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie dem Bürgerrechtsgesetz (BüG) bestehen bereits gute Grundlagen, um mangelnder Integration konsequent entgegenzuwirken. Integrationsdefizite, deren Ursache unter anderem die Totalverschleierung sein könnte, wirken sich negativ auf etwaige Sozialversicherungsansprüche oder die Verlängerung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aus (siehe [16.3966](#)).

Vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen des Bundesrates, der Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, im Grundsatz zu begrüßen. Anstelle eines verfassungsmässig verankerten Kleidungsverbots schlägt der Bundesrat weitere, gezielte Massnahmen im Umgang mit Burkaträgerinnen

vor. Namentlich sollen klare Regeln etwa im Umgang mit Behörden festgelegt werden. Das entspricht einer Forderung, die die FDP schon 2013 erhoben hat (siehe Positionspapier [„Kein Totalverbot, aber klare Konsequenzen“](#)). Es obliegt den zuständigen Kommissionen und dem Parlament, im Rahmen der Beratung des Gegenvorschlags gegebenenfalls weitere Massnahmen zu prüfen.

In diesem Sinne heisst FDP.Die Liberalen den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates im Grundsatz gut. Jedoch ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des Nötigungstatbestandes abzulehnen. Selbstverständlich verurteilt auch die FDP jeglichen Zwang zur Verhüllung. Allein, die vom Bundesrat vorgeschlagenen strafrechtlichen Sanktionen haben einzig symbolpolitischen Charakter, weil bereits heute jegliche Art von Zwang verboten ist (Art. 181 StGB). Aus diesem Grund ist dieser Zusatz schlicht nicht notwendig und schafft im Gegenteil Rechtsunsicherheit betreffs anderer Formen der Nötigung. Stattdessen fordern wir die Behörden auf, bei Verdacht auf Zwang konsequent durchzugreifen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



T +41 31 3266607
E isabelle.iseli@gruene.ch

Département fédéral de
justice et police (DFJP)
Envoyée par e-mail
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Berne, le 15 octobre 2018

Avant-projet de loi fédérale sur l'interdiction de se dissimuler le visage

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur l'objet cité en titre.

Pour les Verts, inscrire des réglementations vestimentaires dans la loi, ce que souhaite l'initiative anti-burqa et le contre-projet indirect du Conseil fédéral, est inutile et disproportionné.

Le constat est clair : une Suisse moderne doit miser sur le dialogue interculturel et sur l'intégration dans le monde du travail et dans la société en général. Et pas sur des codes vestimentaires.

De plus, il existe déjà une réglementation adéquate sur la question de la dissimulation du visage : en Suisse, quiconque oblige une femme à se dissimuler son visage est déjà punissable pour contrainte en vertu du code pénal. Le Conseil fédéral écrivait également en mai 2013 que, **selon le droit en vigueur, les vêtements qui dissimulent le visage n'ont pas à être tolérés lors de contacts avec les autorités et les institutions publiques. Ainsi, tant l'initiative que le contre-projet indirect ne contribuent en rien à davantage d'égalité et au respect des droits des femmes musulmanes. Au contraire : ils alimentent les préjugés sur la population musulmane. Sur le dos des femmes.**

Rappelons enfin que les cantons de Zurich, Soleure, Schwytz, Bâle-Ville et Glaris ont également refusé des propositions allant dans le sens de l'initiative. Par respect pour le fédéralisme, on doit donc éviter de reconnaître ici un besoin d'agir.

Considérations générales

Nous sommes ici en présence d'un projet visant à légiférer pour une poignée de situations, qui ne posent pas de problème d'ordre public, comme l'avait indiqué le Conseil Fédéral en réponse à une interpellation déposée en 2016 ([lien](#)). En outre, l'article 181 du code pénal sur la contrainte punit déjà la contrainte de dissimulation du visage. Enfin, dans une société libérale, on n'édicte pas de lois sur le code vestimentaire. Il est cocasse de constater que ces règles ne s'appliquent qu'au code vestimentaire féminin, ce qui représente une nouvelle domination de l'Etat sur les femmes (supposément pour contrer celle du mari, en réalité on renforce le statut d'objet de la femme).

L'initiative à l'origine de ce contre-projet est présentée abusivement comme une initiative pour les droits des femmes. A l'inverse de la burqa qui ne concerne qu'une poignée de femmes, l'égalité salariale ou les violences domestiques concernent des milliers de femmes et les tenants de cette initiative n'y proposent aucune solution (les mêmes qui la soutiennent s'opposent à toutes les mesures dans ce sens). Il est évident que l'égalité est utilisée comme prétexte. Enfin, pour les rares femmes concernées habitant en Suisse, il est fort probable qu'une interdiction du port de la burqa soit synonyme de confinement dans l'espace privé du foyer, ce qui n'améliore ni leur bien-être personnel ni leur intégration.

L'objectif de ce contre-projet (compléter la disposition de l'article 181 al.2 du code pénal pour que le fait d'obliger une personne à se dissimuler le visage soit explicitement nommée et préciser les circonstances dans lesquelles une personne doit montrer son visage aux autorités et les sanctions en cas de refus) a déjà été maintes fois débattue au sein des chambres fédérales. En 2011, les deux chambres avaient refusé une initiative cantonale déposée par Argovie (objet 10.333) qui demandait cette interdiction. Toutes les interventions parlementaires déposées depuis plus de 10 ans ont été refusées par au moins un des deux conseils. Dernier refus en date : en mars 2017, par le Conseil des Etats sur une initiative parlementaire (objet 14.467). La raison en est simple : notre cadre légal actuel est complet et suffit à empêcher la contrainte.

Conclusion

Le fait qu'une question qui en soi n'est pas primordiale devienne un intense débat politique et médiatique montre que ceux qui capitalisent sur la crainte des étrangers utilisent cet instrument pour attiser les préjugés, l'islamophobie et diviser la société. Sur le dos des femmes qui sont utilisées comme prétexte.

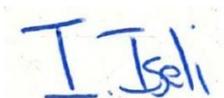
En proposant son contre-projet indirect, le signal donné par le Conseil fédéral est regrettable, car cela signifie qu'il reconnaît la nécessité d'agir. Symboliquement, il donne raison aux initiants sur le fait qu'il existe un problème. Or, les deux modifications qu'il adresse sont inutiles et disproportionnées, car le cadre légal existe déjà. Nous nous opposons donc à l'ensemble des articles de loi, de même que la modification de l'article 181 al. 2 du code pénal.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Regula Rytz
Présidente



Isabelle Iseli
Secrétaire politique



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

17. Oktober 2018

Ihr Kontakt: Michael Köpfl, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot:

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den Erläuternden Bericht zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot:

Die Grünliberalen sind gegen Kleidervorschriften in der Bundesverfassung. Ein solcher Artikel wäre weder liberal noch stufengerecht. Deshalb lehnen sie die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» klar ab.

Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates verzichtet richtigerweise auf grundsätzliche Kleidervorschriften und kümmert sich um Problembereiche, die tatsächlich bestehen (können). So ist es selbstverständlich, dass sich eine Person gegenüber den Behörden zweifelsfrei identifizieren muss. Zu diesem Zweck muss das Gesicht erkennbar sein. Die Regelungen bei Verstössen gegen diesen Grundsatz im Strafrecht erachten die Grünliberalen als Ultima Ratio. Erfahrungen zeigen, dass viele der betroffenen Personen einfach davon überzeugt werden können, ihr Gesicht zu enthüllen.

Absolut richtig ist Nulltoleranz gegenüber Zwang zur Verhüllung. Die Grünliberalen begrüßen deshalb eine eindeutige Strafbestimmung für Fälle, in denen jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit genötigt wird, sein Gesicht zu verhüllen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Grossen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köpfl', with a vertical flourish extending downwards.

Michael Köpfl
Generalsekretär



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot")

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt den vorliegenden Vorentwurf im Grundsatz, schlägt dazu aber umfassende Ergänzungen vor (siehe dazu unten stehend Ziff. 3).¹ Wir unterstützen dabei die Herangehensweise des Bundesrates, nur in den Konstellationen eine Pflicht zur Enthüllung des Gesichts festzuschreiben, in welchen tatsächlich reale Schwierigkeiten bestehen könnten,² nämlich wenn im Kontakt mit Behörden eine persönliche visuelle Identifizierung notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund gilt es für uns allerdings vor Augen zu halten, dass das Tragen von religiösen Symbolen in öffentlichen Einrichtungen in der Schweiz kein überwiegendes Problem darstellt und daraus entstehenden Konflikte von den betroffenen Institutionen meist selbst gelöst werden.³ Es ist deshalb richtig, dass die vorgeschlagene Regelung massvoll und verhältnismässig ausgestaltet ist.

¹ Vgl. Medienmitteilung SP Schweiz vom 20. Dezember 2017 „Direkter Gegenvorschlag für echte Gleichstellung in der Gesellschaft“.

² Siehe Erläuternder Bericht, S. 18.

³ Siehe Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3672, Aeschi, Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole, S. 12.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Strafbarkeit des Zwangs zur Gesichtsverhüllung (Art. 181 Abs. 2 E-StGB)

Für die SP Schweiz steht bei der Frage der Gesichtsverhüllung das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen im Zentrum. Wir unterstützen deshalb das Ansinnen des Bundesrates, die Verletzung dieser Selbstbestimmung, d.h. den Zwang zur Gesichtsverhüllung mittels einer Ergänzung des Nötigungstatbestands im Strafgesetzbuch explizit unter Strafe zu stellen,⁴ auch wenn dieses Verhalten bereits nach geltendem Recht strafbar ist.⁵ Auch finden wir es korrekt, beim Zwang zur Gesichtsverhüllung weder eine qualifizierte noch eine privilegierte Strafdrohung vorzusehen.⁶ Vielmehr soll die ausgesprochene Strafe beim Zwang zur Gesichtsverhüllung genau wie bei anderen Nötigungshandlungen gestützt auf Art. 181 StGB je nach Schwere des Einzelfalls festgesetzt werden.⁷

3 Weitere Vorschläge

3.1. Regelung des Schutzes der persönlichen Freiheit in Ehe und Familie auf Verfassungsebene (Art. 36a BV)

Wie oben stehend ausgeführt (siehe Ziff. 2.1.) steht bei der Gesichtsverhüllung für die SP Schweiz der Grundsatz der Selbstbestimmung und damit einhergehend die Ablehnung jeglichen Zwangs und Unterdrückung im Zentrum. Ein allgemeines Verbot der Gesichtsverhüllung, wie es die Volksinitiative in Art. 10a Abs. 1 E-BV vorschlägt, ist deshalb der falsche Weg. Vielmehr muss gegen Zwang und Unterdrückung vorgegangen werden und die Selbstbestimmung und persönliche Entfaltung der Persönlichkeit gefördert werden. Die SP Schweiz bittet deshalb den Bundesrat, die laufende Diskussion über die Volksinitiative und den entsprechenden indirekten Gegenvorschlag dazu zu nutzen, um in der Bundesverfassung einen Artikel zur Achtung und Förderung der persönlichen Freiheit in Ehe und Familie vorzuschlagen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, die Bundesverfassung folgendermassen zu ergänzen:

Art. 36a BV (neu)

1 In Ehe und Familie achten die Familienmitglieder die freie Entfaltung der Persönlichkeit der jeweils anderen.

2 Wer in familiären Verhältnissen unterdrückt wird, findet staatlichen Schutz.

3 Bund und Kantone fördern die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die gesellschaftliche Integration namentlich durch Angebote der Bildung und in der Arbeitswelt.

⁴ Erläuternder Bericht, S. 22.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 6.

⁷ Vgl. auch Erläuternder Bericht, S. 23, 24.

3.2. Explizite Nennung der Geschlechtergleichstellung in der Gesellschaft in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3 BV)

Für die SP Schweiz ist die Gleichstellung der Geschlechter eines ihrer zentralsten Anliegen.⁸ Ein allgemeines Gesichtsverhüllungsverbot im Sinne der Volksinitiative leistet dazu allerdings keinen effektiven Beitrag.⁹ Vielmehr braucht die Schweiz eine wirksame Offensive für mehr Geschlechtergleichstellung in der Gesellschaft.¹⁰ Wir bitten deshalb den Bundesrat, im Zusammenhang mit dem vorgesehenen indirekten Gegenvorschlag die Umsetzung der Gleichstellung in der Gesellschaft als Handlungspflicht des Bundesgesetzgebers neu in die Bundesverfassung aufzunehmen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 8 BV folgendermassen zu ergänzen:

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Gesellschaft, Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

3.3. Ausweitung der Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Gleichstellung auch in der Gesellschaft (Art. 14 Abs. 2 GIG)

Die Gleichstellung in der Gesellschaft ist ein zentraler Aspekt auf dem Weg zu mehr Geschlechtergerechtigkeit. Im Rahmen einer oben beschriebenen (siehe unter Ziff. 3.2.) beschriebenen Gleichstellungsoffensive sollen deshalb neu auch Projekte zur Förderung der Gleichstellung in der Gesellschaft mit Finanzhilfen gemäss Gleichstellungsgesetz unterstützt werden können.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 14 Gleichstellungsgesetz (GIG) folgendermassen zu ergänzen:

Art. 14 Förderungsprogramme

⁸ Vgl. Resolution SP Schweiz, Offensiv zur Gleichstellung!, Juni 2017.

⁹ Siehe auch Erläuternder Bericht, S. 17.

¹⁰ Siehe auch Artikel Zeitung der Bund vom 16.12.2017, „SP will Frauen fördern statt Burkas verbieten“.

1 Der Bund kann öffentlichen oder privaten Institutionen, die Programme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann insbesondere in der Gesellschaft und im Erwerbsleben durchführen, Finanzhilfen gewähren. Er kann selbst Programme durchführen.

2 Die Programme können dazu dienen:

- a. die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft zu verbessern;**
- b. die inner- oder ausserbetriebliche Aus- und Weiterbildung zu fördern;**
- c. die Vertretung der Geschlechter in den verschiedenen Berufen, Funktionen und Führungsebenen zu verbessern;**
- d. die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben zu verbessern;**
- e. Arbeitsorganisationen und Infrastrukturen am Arbeitsplatz zu fördern, welche die Gleichstellung begünstigen.**

3 In erster Linie werden Programme mit neuartigem und beispielhaftem Inhalt unterstützt.

3.3. Explizite Nennung der Förderung der Integration von Migrantinnen bei Finanzhilfen des Bundes für Projekte zur Integrationsförderung (Art. 55 Abs. 3 AuG)

Ein wichtiger Bestandteil für eine echte Geschlechtergleichstellung ist die Förderung der Integration von Migrantinnen. Deshalb soll bei den entsprechenden Projekten zur Integrationsförderung auf Gesetzesstufe ein Fokus auf die Integration von Frauen gelegt werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 55 AuG folgendermassen zu ergänzen:

Art. 55 Finanzielle Beiträge

1 Der Bund gewährt für die Integration finanzielle Beiträge nach den Absätzen 2 und 3. Diese Beiträge ergänzen die von den Kantonen für die Integration getätigten finanziellen Aufwendungen.

2 Die Beiträge für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, für welche der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten nach Artikel 87 des vorliegenden Gesetzes und nach den Artikeln 88 und 89 des AsylG2 vergütet, werden den Kantonen als Integrationspauschalen oder durch Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen gewährt. Sie können von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden.

3 Die übrigen Beiträge werden zur Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen sowie von Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung gewährt, die der Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere der Frauen, unabhängig von ihrem Status, dienen. Die Koordination und die Durchführung von Programm- und Projektaktivitäten kann Dritten übertragen werden.

4 Der Bundesrat legt die Höhe der vom Bund nach den Absätzen 2 und 3 geleisteten Beiträge fest.

5 Der Bundesrat bezeichnet die Förderungsbereiche und regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3.

3.4. Verpflichtung zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in der schweizerischen Aussenpolitik (Art. 54 Abs. 2 BV, Art. 5 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz)

Eine kohärente Schweizer Gleichstellungspolitik muss auch die Aussenpolitik umfassen. Folglich soll die Geschlechtergleichstellung auch explizit als der Aussenpolitik im Allgemeinen und der Entwicklungszusammenarbeit im Speziellen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe festgeschrieben werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 54 Abs. 2 BV und Art. 5 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz folgendermassen zu ergänzen:

Art. 54 BV Auswärtige Angelegenheiten

1 Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.

2 Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zur Gleichstellung zwischen Frau und Mann und zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

3 Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

Art. 5 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz Ziele

1 Die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Entwicklungsländer im Bestreben, die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung zu verbessern. Sie soll dazu beitragen, dass diese Länder ihre Entwicklung aus eigener Kraft vorantreiben. Langfristig erstrebt sie besser ausgewogene Verhältnisse in der Völkergemeinschaft.

2 Sie unterstützt in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. Sie fördert namentlich

a. die Entwicklung ländlicher Gebiete;

b. die Verbesserung der Ernährungslage, insbesondere durch die landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung;

c. die Verbesserung der Situation der Frauen;

d. das Handwerk und die örtliche Kleinindustrie;

e. die Schaffung von Arbeitsplätzen;

f. die Herstellung und Wahrung des ökologischen und demografischen Gleichgewichts.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär





Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Elektronisch (pdf und Word) an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt das Anliegen der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» und ist deshalb darauf bedacht, dass ein allfälliger Gegenvorschlag dieses auch gebührend berücksichtigt. Das ist im vorliegenden Entwurf nicht der Fall, da die Gesichtsverhüllung nur im Umgang mit Behörden – und selbst dort nur unter äusserst eng definierten Umständen – entfernt werden muss. Auf das Tragen von Gesichtsverhüllungen in der Öffentlichkeit sowie die damit verbundenen Sicherheitsrisiken und gesellschaftlichen Probleme hat das Bundesgesetz keinerlei Auswirkung. Daher lehnt die SVP den indirekten Gegenvorschlag klar ab.

Die Verhüllung im öffentlichen Raum ist ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko. Chaoten, Gewalttäter, Extremisten und Terroristen machen sich die Verhüllung zunutze, um ihre Absicht zu verschleiern, ihre Identifikation zu verhindern und die Strafverfolgung zu erschweren. Darüber hinaus widerspricht die Gesichtsverhüllung einer aufgeklärten, freiheitlichen Gesellschaftsordnung diametral. In der Schweiz gehören die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie minimale zwischenmenschliche Umgangsformen wie der Handschlag oder eben das Zeigen des Gesichts selbstverständlich dazu. Das Gesicht ist ein zentraler Teil der menschlichen Identität und gehört darum zwingend in die Öffentlichkeit. Niemand soll aufgrund extremistischer Ideologien sein Gesicht verhüllen müssen oder dieser weiter Vorschub leisten. Dies darf der Staat nicht weiter tolerieren. Die eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» geht diese Problematiken an, indem sie den Zwang zur Verhüllung unter Strafe stellt, die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum verbietet, die möglichen Ausnahmen abschliessend definiert und so eine einheitliche Regelung schafft. Darum unterstützt die SVP die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot».

Rein kantonale Lösungen sind aus Sicht der SVP langfristig nicht zweckmässig. Angesichts der heutigen Mobilität ist ein nationaler Regelungsrahmen anzustreben, da die Verbote nebst der Wohnbevölkerung insbesondere auch Touristen betreffen,

von denen kein Verständnis von kantonalen Regelungen, geschweige denn der Verlauf kantonalen Grenzen, erwartet werden darf. Aus Sicht der SVP versteckt sich der Bundesrat in der vorliegenden Angelegenheit aus politischen Motiven hinter der kantonalen Souveränität. Wenn es in seinem Interesse liegt, schreckt er sonst auch nicht davor zurück, in die kantonale Hoheit einzudringen.

Obwohl der Bundesrat die Volksinitiative ablehnt, sollte er sich bei der Formulierung eines indirekten Gegenvorschlages zumindest an deren Kernanliegen anlehnen. Dies ist mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz nicht der Fall. Denn das Kernanliegen der Initiative zielt auf die Wirkung der Gesichtsverhüllung in der Öffentlichkeit und nicht bloss auf die Identifikation gegenüber Behörden. Wie von einigen Kantonen sowie der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren vorgebracht, kann die Enthüllung des Gesichts, wenn diese für die Identifikation der Person durch eine Behörde notwendig ist, bereits in der heutigen Rechtslage durchgesetzt werden. Hätte der Bundesrat die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen, wäre dies nachvollziehbarer und aufrichtiger gewesen, als die Ausarbeitung des vorliegenden indirekten Gegeneurwurfs.

Die Beschränkung des Gesichtsverhüllungsverbots auf die Identifikation durch Behörden verpasst es denn auch, präventiv zu wirken. Der Vorschlag hat keinerlei Auswirkungen auf die Teilnahme gewaltbereiter, vermummter Personen an Demonstrationen und Sportveranstaltungen, die erschwerte Klärung daraus resultierender Straftaten oder die ideologisch bedingte Unterdrückung von Frauen. Daher empfiehlt die SVP, den Gesetzesentwurf so umzugestalten, dass dieser die Gesichtsverschleierung in der Öffentlichkeit in seiner Gesamtheit adressiert. Die zusätzliche Einschränkung der Anwendbarkeit auf den Vollzug von Bundesrecht könnte zu zahlreichen Unklarheiten bei der praktischen Anwendung führen. Es ist daher angezeigt, die Anwendbarkeit des Gesetzes zumindest auch für den Vollzug von kantonalem Recht zu öffnen.

Die vorgeschlagene Änderung des Strafgesetzbuches begrüsst die SVP. Selbst wenn der Zwang zur Verhüllung bereits unter dem geltenden Recht eine strafbare Handlung darstellen kann, ist ein separater Straftatbestand im Sinne der präventiven Wirkung wünschenswert. Da der Bundesrat hier einen Handlungsbedarf anerkennt, ist aber nicht nachzuvollziehen, weshalb er an anderer Stelle mit der angeblich geringen Häufung der Gesichtsverschleierung in der Schweiz argumentiert. Es ist vielmehr eine Frage des Prinzips, ob die Schweiz die Gesichtsverhüllung aus verwerflichen, ideologischen Motiven und deren Zurschaustellung in der Öffentlichkeit tolerieren will. Die SVP ist der Ansicht, dass ein freiheitlicher Staat mir christlich-abendländischem Wertefundament dies nicht tolerieren sollte.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Die sty. Generalsekretärin



Silvia Bär